



Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Windkraft Schonach GmbH
Reutener Straße 18
79279 Vörstetten

Servicezeiten Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr
Terminvereinbarung erforderlich.
Termine sind auch außerhalb der
Servicezeiten möglich.

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 18. Dezember 2020
Unser Zeichen: 611/Md/106.11
Unsere Nachricht vom:
Bearbeitet von: Damaris Maurer
Zimmer: 365 A
Telefon: 0781 805 1230
Telefax: 0781 805 9646
E-Mail: damaris.maurer@ortenaukreis.de
Datum: 2. Mai 2022

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Ihr Antrag vom 18. Dezember 2020 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen
Neugenehmigung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage Typ
Vestas V136 mit 4,2 MW auf den Grundstücken Flurst Nr. 134/1, 135, 136 der Gemarkung
Hornberg-Reichenbach

WEA 1 im Windpark Falkenhöhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18. Dezember 2020 ergeht folgende

Entscheidung

1. Der Antrag vom 18. Dezember 2020 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage Typ Vestas V136 auf den Grundstücken Flurst. Nr.134/1, 135, 136 der Gemarkung Hornberg-Reichenbach wird abgelehnt.
2. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats unter **Angabe des Buchungszeichens 516060029420** an die Kasse des Landratsamtes Ortenaukreis in Offenburg zu bezahlen.



Bankverbindungen

Sparkasse Offenburg/Ortenau

Swift-BIC: SOLADES 1 OFG **IBAN DE** 80 6645 0050 0000 0205 45

Volksbank in der Ortenau

Swift-BIC: GENODE 61 OG1 **IBAN DE** 66 6649 0000 0000 9877 00

Begründung

A. Sachverhalt

Am 17. Juni 2016 beantragten Sie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Falkenhöhe mit vier Windenergieanlagen auf Gemarkungen Schramberg, Hornberg und Lauterbach. Zuständige Behörde war das Landratsamt Rottweil als Untere Immissionsschutzbehörde, da drei WEA im Landkreis Rottweil geplant waren und nur eine Anlage im Ortenaukreis. Im Verfahren vor dem Landratsamt Rottweil zeichnete sich ab, dass der geplante Standort der WEA 1 eine optisch bedrängende Wirkung auf ein naheliegendes Wohngebäude (Hilsenbühl 2; Gemarkung Lauterbach, Landkreis Rottweil) ausüben könnte und eine Genehmigung für diese Windenergieanlage voraussichtlich nicht erteilt werden könne. Vor Erlass einer Entscheidung durch das Landratsamt Rottweil hinsichtlich der WEA 1 nahmen Sie diesen Antrag mit Schreiben vom 12. August 2019 zurück. Die WEA 2, 3 und 4 wurden genehmigt.

Am 18. Dezember 2020 beantragten Sie die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage Typ Vestas V136 mit einer Gesamthöhe von 217 m, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Nabenhöhe von 149 m auf den Grundstücken Flurst. Nr. 134/1, 135, 136 der Gemarkung Hornberg-Reichenbach. Hierbei handelt es sich um die WEA 1 des Antrags vom 17. Juni 2016. Deren geplanter Standort wurde für den nun gegenständlichen Genehmigungsantrag um 145 m nach Süd-südost verlegt. Damit erhöhte sich der Abstand zu dem betroffenen Gebäude Hilsenbühl 2. Der neue Standort liegt nun im Ortenaukreis.

Ihr Vorhaben zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage ist nach Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für das Vorhaben, welches in Spalte c des Anhanges 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben **V** gekennzeichnet ist, wäre ein vereinfachtes Verfahren gemäß §§ 4, 6 und 19 BImSchG durchzuführen gewesen.

Weiterhin wäre eine allgemeine Vorprüfung gemäß der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich gewesen. Für die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage besteht zunächst keine Prüfpflicht.

Da im vorliegenden Fall jedoch bereits drei WEA bestehen, die mit der hinzutretenden WEA 1 eine gemeinsame Windfarm im Sinne der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 5 UVPG bilden, stellt die Errichtung der WEA 1 ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG dar. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht dabei für den Fall, dass ein Vorhaben geändert wird, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Im vorliegenden Fall tritt die WEA 1 zu dem bereits bestehenden Windpark „Falkenhöhe“ mit drei weiteren WEA (WEA 2 bis 4) hinzu. Das Antragsverfahren fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Antragstellerin hat im Verfahren die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und auf die allgemeine Vorprüfung verzichtet. Den Antragsunterlagen war ein UVP-Bericht beigelegt.

Auf Ihren Antrag wurde das Verfahren als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Den Antragsunterlagen liegt ebenfalls das Gutachten zur Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage in Hornberg der Firma Ökoplan von August 2020 bei.

Nach Eingang der Stellungnahme des Baurechtsamtes des Landratsamtes Ortenaukreis vom 13. Juli 2021 teilten wir Ihnen mit, dass nach Einschätzung der Unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis durch den Antragsgegenstand eine optisch bedrängende Wirkung auf das Anwesen Götzengut 90 vorliegen werde und nach Einschätzung der Unteren Baurechtsbehörde des Landkreises Rottweil auch für den neuen Standort weiterhin eine optisch bedrängende Wirkung auf das Anwesen Hilsenbühl 2 anzunehmen sei. Daraufhin nahmen Sie mit Schreiben vom 11. Februar 2022 zu dem Themenkomplex der optisch bedrängenden Wirkung Stellung und fügten auch Stellungnahmen des Gutachters der Firma „ökoplan“ sowie von Herrn Rechtsanwalt Dr. Rolshoven bei. Weiterhin erfolgte am 11. März 2022 ein Anhörungsgespräch in unserem Hause, bei dem Sie ebenfalls die Möglichkeit erhielten, Ihre Rechtsauffassung zur Frage der optisch bedrängenden Wirkung noch einmal umfassend zu erläutern. Nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage unter ergänzender Prüfung der von Ihnen auch mündlich vorgetragenen Argumente hielten die betreffenden Unteren Baurechtsbehörden an ihren Bewertungen fest.

Während des Verfahrens im Landkreis Rottweil betrug der Abstand der WEA 1 zum Anwesen Hilsenbühl 2 das 2,4-fache der Gesamthöhe der Anlage, 537 m. Das Landratsamt Rottweil sah dies als kritisch zu prüfenden Punkt hinsichtlich einer möglichen optisch bedrängen-

den Wirkung der Anlage auf das Anwesen Hilsenbühl 2 an. Durch die Verlegung des Standorts beträgt die Entfernung zum Anwesen Hilsenbühl 2 nun ca. 650 m. Der Abstand wurde um ca. 110 m in südliche Richtung vergrößert. Der Gesamtabstand entspricht nun dem 2,9-fachen der Gesamthöhe der WEA. Durch die Verschiebung des Anlagenstandorts zeigt die Südwestseite des Hauses, auf der sich die Wohnküche sowie die Terrasse befinden, annähernd direkt auf die beantragte WEA 1. Das Gelände steigt ausgehend von dem Anwesen zur WEA leicht an. Die WEA ist von Wald umgeben, ragt allerdings mit den Rotorflächen und beträchtlichen Teilen des Turms aus diesem heraus.

Aufgrund des neuen Standorts rückt die WEA 1 auf ca. 426 m an das Wohnhaus des Anwesens Götzengut 90 heran, welches im Süden der Anlage liegt; der Abstand zur Wohnbebauung entspricht dem 1,96-fachen der Gesamthöhe der WEA 1. Das Gebäude liegt im Außenbereich der Gemeinde Hornberg im Ortenaukreis. Mit Baubescheid vom 16. Oktober 1954 wurde der Neubau des Wohn- und Ökonomiegebäudes als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigt. Die nördliche Hälfte des Gebäudes wird heute als Ökonomiegebäude, die südliche Hälfte als Wohngebäude genutzt. Im Jahr 2004 wurde der Teilausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken beantragt und hierfür am 15. Juli 2004 die Baugenehmigung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erteilt.

Das Gebäude ist nach Nordnordost-Südsüdwest ausgerichtet. Die wohnlich genutzten Räume liegen ausschließlich im südlichen Teil des Gebäudes. Die bewohnte Haushälfte ist von der geplanten WEA 1 abgewandt. Die Hauptblickrichtungen gehen nach Nordwest, Südwest und Südost. Der nördliche Teil des Gebäudes, welcher als Ökonomiegebäude dient, ist der WEA 1 zugewandt.

An der Westnordwest-Seite des südlichen Gebäudeteils, das als Wohnhaus dient, schließt sich eine wohnlich genutzte Fläche mit Terrasse und Gartenanlage an das Wohngebäude an. Die Terrasse ist direkt über die westliche Haustür erreichbar. Diese besteht aus einem vergleichsweise schmalen gepflasterten Bereich direkt am Haus, sowie einer angrenzenden eingehegten Rasenfläche. Auf der Terrasse sind Sitzmöglichkeiten vorgesehen. Diese ist abweichend von der umliegenden Hanglage begradigt und fängt im Norden den Hangunterschied durch eine Steinmauer auf. Im Süden der Terrasse erfolgt die Abgrenzung durch eine Heckenbepflanzung, sowie einen gepflasterten Weg. Südlich des Weges setzt sich die Hanglage fort. Dieser Weg führt von der Haustür zur durch einen Zaun umgrenzten Gartenanlage, die im Südwesten des Hauses liegt. Um das Anwesen herum befinden sich weitere Grünflächen, sowie im Westen ein Tierstall.

Das Gelände steigt oberhalb des Anwesens Götzengut 90 in Richtung der WEA 1 stark an und ist bewaldet. Die Oberkante des Fundaments der WEA 1 (Geländehöhe = 860,19 m ü. NN) liegt 70 m über dem Gelände des Wohngebäudes Götzengut 90 (Geländehöhe = 790 m ü. NN). Die Anlage wird durch den Wald teilweise verdeckt. Ein Großteil der von den Rotoren überstrichenen Fläche sowie ein Teil des Turms sind oberhalb der Baumwipfel sichtbar. Das menschliche Sichtfeld bei einem Standort auf der Terrasse endet in etwa mit den höchsten Baumwipfeln, ein Teil der Rotorfläche ist somit von der Terrasse nicht sichtbar ohne den Blick zu heben.

Die Hauptwindrichtung im Bereich der geplanten WEA ist Westsüdwest.

B. Rechtliche Würdigung

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Das Vorhaben ist nach der bauplanungsrechtlichen Vorschrift des § 35 Abs. 1 BauGB unzulässig. Dem Vorhaben steht das Gebot der Rücksichtnahme in Form der optisch bedrängenden Wirkung entgegen.

Zuständige Behörde ist das Landratsamt Ortenaukreis als Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung i.V.m. §§ 1, 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben zur Nutzung von Windenergie im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichend Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das von der Rechtsprechung anerkannte Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird. Dabei können neben den immissionsschutzrechtlich nachteiligen Wirkungen der schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB auch solche Fälle vom Gebot der Rücksichtnahme erfasst sein, in denen sonstige nachteilige Wirkungen des Bauvorhabens in Rede stehen. Darunter fällt auch eine optisch bedrängende Wirkung von Bauvorhaben auf bewohnte Nachbargrundstücke (BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 2006 – 4 B 72/06 –, Rn. 8, juris).

Von der hier gegenständlichen Windenergieanlage wird eine optisch bedrängende Wirkung auf die angrenzenden Wohngebäude Götzengut 90 sowie Hilsenbühl 2 ausgehen.

Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in Form der optisch bedrängenden Wirkung leitet sich dementsprechend – im Gegensatz zur Bewertung von Immissionen und vergleichbaren Umwelteinwirkungen – gerade nicht aus naturwissenschaftlichen Wirkungsmechanismen und medizinisch-psychologischen Wirkungsstudien ab, sondern hebt allein auf die optische Wahrnehmung des Baukörpers ab.

Der Baukörper einer Windenergieanlage wirkt weniger durch die Baumasse des Turms als vielmehr durch die Höhe der Anlage insgesamt und die Rotorbewegung. Zum einen lenkt der Rotor durch die Bewegung den Blick auf sich und schafft eine Art „Unruheelement“. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in höherem Maß als ein statisches; eine Bewegung wird selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts von diesem befindet. Eine nur durch Phasen relativer Windstille unterbrochene ständige, nach Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit differierende Bewegung im Blickfeld oder am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit, erst recht auf Dauer, unerträglich werden. Ein sich bewegendes Objekt zieht den Blick nahezu zwangsläufig auf sich. Es kann Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten wegen der steten, kaum vermeidbaren Ablenkung erschweren. Zum anderen vergrößert die Drehbewegung des Rotors die Windenergieanlage in ihren optischen Dimensionen deutlich und bestimmt sie. Die optischen Auswirkungen einer Windenergieanlage sind umso größer, je höher die Anlage ist und je höher deshalb der Rotor angebracht ist.

Ob im Hinblick auf die optisch bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot anzunehmen ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der vom OVG Münster entwickelten und von der nachfolgenden Rechtsprechung übernommenen Vermutungsregel (OVG NW, Urteil vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 - DVBl 2006, 1532, BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006 - 4 B 72.06 - NVwZ 2007, 336, VGH-Bad.-Württ., Beschluss vom 05.04.2016 - 3 S 373/16 - juris, Rdnr. 19 ff.; VG Freiburg Beschluss vom 05.02.2016 - 4 K 2679/15).

Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, wird von der Anlage in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgehen. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, ist dagegen regelmäßig eine optisch bedrängende Wirkung der Anlage anzunehmen

und die Einzelfallprüfung dürfte überwiegend zu einer dominanten Wirkung der Anlage gelangen.

Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage bedarf es einer besonders intensiven Prüfung aller Umstände des Einzelfalls.

Die für die Einzelfallabwägung heranzuziehenden Kriterien sind vielfältig. In diesem Rahmen sind neben der Höhe und Größe des Rotordurchmessers insbesondere weitere Kriterien wie Standort der Windenergieanlage, Blickwinkel, Hauptwindrichtung, (Außenbereichs-)Lage des Grundstücks, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster im Verhältnis zur Anlage sowie Bestehen von Ausweichmöglichkeiten von Bedeutung. Ferner ist zu berücksichtigen, ob auf dem Grundstück eine hinreichende optische Abschirmung zur Windenergieanlage besteht oder in zumutbarer Weise hergestellt werden kann, sowie die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen von Anlage und Wohngebäude.

I. Anwesen Götzengut 90

Die Abwägung der oben genannten Kriterien führt zu dem Ergebnis, dass der Wohnbereich des Anwesens Götzengut 90 durch die WEA in rücksichtsloser Weise optisch bedrängt wird.

Ausgangspunkt für diese Bewertung ist insbesondere die Größe der Anlage, sowie der Rotorblätter im Vergleich zum Abstand zur Wohnbebauung. Der Abstand zwischen der Anlage und dem Wohngebäude Götzengut 90 beträgt mit dem 1,96-fachen weniger als das Zweifache der Anlagenhöhe. Somit dürfte nach der genannten Rechtsprechung die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. So ist es auch hier.

Die Vermutungsregelung des OVG Münster gilt dabei ebenso für Anlagen der neueren Generation. Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine Anlage der neueren Generation, die deutlich höher ist, sowie im Vergleich zur Gesamthöhe deutlich größere Rotorblätter aufweist als die Anlagen zu Zeiten des Urteils des OVG-Münster aus dem Jahr 2006. Damals handelte es sich um eine Anlage mit einer Gesamthöhe von 128,5 m (Nabenhöhe 70,5 m, halber Rotordurchmesser 58 m). Die dargelegte Vermutungsregel ist aber nicht statisch, sondern berücksichtigt die Höhe der Anlage und auch die Größe der Rotorblätter. Dies führt dazu, dass die Vermutungsregel nicht modifiziert oder gar aufgegeben werden müsste (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21. November 2017 – 8 B 935/17 –, Rn. 52, juris).

Auch ein Rückgriff auf die landesgesetzlichen Abstandsregelungen scheidet mit Blick auf die zitierte Rechtsprechung aus. Sofern eingewandt wird, dass die Vermutungsregelung des OVG Münster nicht in Bezug auf Wohnbebauung im Außenbereich entwickelt wurde, sondern nur auf heranrückende Bebauung an Wohngebiete oder Dorf-, Mischgebiete sei angefügt, dass es sich bei dem grundlegenden Urteil des OVG ebenfalls um eine freistehende Bebauung im Außenbereich mit Wohn- und Wirtschaftsgebäude handelte (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09. August 2006 – 8 A 3726/05 –, Rn. 1, juris). Auch das bauordnungsrechtliche Abstandsflächenrecht regelt nicht abschließend, ob von einer baulichen Anlage wie einer Windenergieanlage, insbesondere wegen der Drehbewegung des Rotors, eine optisch bedrängende Wirkung auf die Bebauung in der unmittelbaren Umgebung ausgeht. Ein Bauvorhaben kann sich auch dann als rücksichtslos erweisen, wenn die landesbaurechtlichen Abstandsvorschriften eingehalten sind (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09. August 2006 – 8 A 3726/05 –, Rn. 52, juris). Ein Abweichen von der Faustformel des OVG Münster ist trotz vereinzelt aufkommender Zweifel (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 08.10.2019 - 8 L 4352/18) derzeit nicht auszumachen. Daher ist dieser Vermutungsregelung vorbehaltlich dem Ergebnis der Einzelfallprüfung auch hier zu folgen.

Der Abwägung der standortbezogenen Kriterien vorangestellt sei darauf hingewiesen, dass eine Vorort-Besichtigung am 08.07.2021 durch das Baurechtsamt insbesondere ergab, dass die bisher eingebrachten Fotos bzw. Fotomontagen die Situation vor Ort (im Hinblick auf die optisch bedrängende Wirkung) nicht zutreffend wiedergeben können.

Für die Abwägung wichtig ist, welche Wohn- und Aufenthaltsbereiche des Anwesens sich überhaupt in einer Sichtachse mit der WEA befinden. Von der optisch bedrängenden Wirkung hier zuerst einmal nicht betroffen sind die Wohninnenräume des Anwesens Götzengut, die im Südteil des Gebäudekomplexes zu verorten und damit nicht in Richtung der Anlage ausgerichtet sind. Die Hauptblickrichtungen Nordwest, Südwest und Südost aus den betreffenden Fenstern gehen nicht auf die WEA. Allerdings befindet sich mit der Terrasse und dem Garten ein ebenfalls zu berücksichtigender Außenwohnbereich in direkter Sichtbeziehung zur WEA.

Der Freisitz (Terrasse) sowie der ebenfalls betroffene Gartenbereich stellen Bereiche des Wohnens und Lebens dar. Sie dienen als bauliche und räumliche Vorrichtungen für einen temporären, meist aber langfristigen Aufenthalt an der frischen Luft. Sie sind somit schutzwürdig und in die Abwägung mit einzubeziehen (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09. August 2006 – 8 A 3726/05 –, Rn. 79, juris). Als weniger

schutzwürdig anzusehen sind dagegen der ebenfalls auf der Westseite des Hauses liegende Tierstall, sowie die umliegenden Grünflächen, da diese nicht dem Wohnen und (dauerhaften) Aufenthalt von Menschen dienen.

Die Windenergieanlage liegt vom deutlich überwiegenden Teil der Terrasse aus klar im Sichtfeld nach Norden/Nord-Osten. Diese Sichtbeziehung zur WEA 1 beeinträchtigt die Benutzenden der Terrasse massiv. Aufgrund der vorliegenden Heckenbepflanzung im Süden der Terrasse, die einen Sichtschutz vor der vorbeiführenden Straße bieten soll, gehen die Hauptsichtachsen der Terrasse nach Westen/Norden.

Die Terrasse ist als solche auch schutzwürdig, obwohl diese überwiegend nicht befestigt ist. Terrassen sind im allgemeinen Freisitze, die ebenerdig angebracht und nicht überdeckt, sowie mindestens an einer Seite offen sind (vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 04.04.1979 – 69 XV 75 – BayVBl. 1979, 501).

Nach § 20 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist eine Terrasse keine Nebenanlage. Die Terrasse gehört zur Hauptanlage, wenn diese mit der Hauptanlage baulich oder funktional verbunden ist. Zur Abgrenzung einer Nebenanlage vom Teil einer Hauptanlage können funktionelle und räumliche Gesichtspunkte herangezogen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.06.2005 – 4 B 27/05 – juris Rn. 5; Buchholz 406.12 § 14 BauNVO Nr. 17, S. 8).

Auch wenn beim Wohngebäude Götzengut 90 die Terrasse mit dem Wohnhaus nicht baulich verbunden ist, ist sie dennoch funktionell und räumlich der Hauptanlage zuzurechnen, da die Terrasse von der Küche aus über die westliche Haustür erreichbar ist und funktionell genutzt werden kann.

Die Sichtachse zwischen dem Anwesen Götzengut 90 und der geplanten WEA ist bisher lediglich durch den Wald oberhalb des Anwesens teilweise eingeschränkt. Ein Teil des Anlagenturms, sowie ein Großteil der von den Rotoren bestrichenen Fläche sind von den genannten betroffenen Außenwohnbereichen oberhalb der Baumwipfel sichtbar.

Zusätzliche optische Abschirmungsmaßnahmen durch neue Anpflanzungen oder Baumaßnahmen sind nicht geeignet eine hinreichende Abschirmung gegenüber der Anlage zu erreichen. Dies gilt auch unter der Prämisse, dass Bewohnern im Außenbereich eher Ausweichmaßnahmen oder bauliche Maßnahmen zur Herstellung zumutbarer Zustände zugemutet werden können. Anpflanzungen von Hecken und die Errichtung von Sichtschutzwänden sind vorliegend nicht geeignet, den Rotor der WEA substantiell zu verdecken. Dieser wäre im darüber liegenden Sichtbereich noch unbeschränkt sichtbar. Auch die aufgeworfene Pflanzung

größerer (Laub-)Bäume kann keine Herstellung zumutbarer Zustände bewirken. Zunächst ist nicht gesichert, dass die Bäume von Beginn an dicht genug gepflanzt werden können, um einen wenigstens partiellen Sichtschutz zu erreichen. Darüber hinaus ist die Anpflanzung von großen Bäumen besonders zeit- und kostenintensiv. Die Nutzung eines Sonnensegels oder einer Dachkonstruktion könnte zwar eine Abschirmung gegenüber der Anlage erreichen, allerdings entfielen damit aufgrund der bereits bestehenden Steinmauer auf der nördlichen Seite und den angepflanzten Thujahecken auf der südlichen Seite der Terrasse der überwiegende Nutzwert als Freisitz.

Nach Besichtigung der Kreisbaumeisterin vor Ort ist auch eine Umgestaltung des Anwesens dahingehend, dass eine von der Anlage abseitige Fläche (etwa im Süden des Wohngebäudes) als Freisitz genutzt wird, nicht zumutbar. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten besteht nur auf der Nord-West-Seite ein praktikabler Zugang zum Außenbereich mit Anschluss an die Küche. Ein Zugang andernorts zu schaffen, wäre mit aufwendigen baulichen Veränderungen (Wanddurchbruch zum Einbau einer Tür in der Küche, Anbau einer Treppe) und damit auch finanziellen Belastungen verbunden. Darüber hinaus entfielen der funktionelle Zusammenhang mit den Innenräumen (Küche), der die Terrasse auf der Westseite prägt.

Gemildert wird die optisch bedrängende Wirkung durch die häufigste Stellung der Rotorblätter. Aufgrund der Hauptwindrichtung aus Westsüdwest sind die Rotorblätter der Windenergieanlage von der Terrasse und dem Garten wohl zumeist seitlich zu sehen. Dies stellt eine geringere Beeinträchtigung dar, als eine Frontalansicht der Rotorblätter.

Zur optisch bedrängenden Wirkung auf die wohnlich genutzten Außenflächen trägt dagegen die topographische Lage bei. Eine Berücksichtigung der topographischen Höhenunterschiede kann nicht derart erfolgen, dass die topografische Höhe auf die Höhe der Anlage aufgerechnet wird. Allerdings fließt die topographische Lage in die Gesamtabwägung zur optisch bedrängenden Wirkung ein (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06 – BauR 2007, 1014; Beschluss vom 06.05.2016 – 8 B 866/15 – BauR 2016, 1760; VG Düsseldorf, Urteil vom 24.04.2012 – 11 K 6956/10 – juris). Die vom Wohngebäude in Richtung der Anlage stark ansteigende Topographie trägt dazu bei, dass die Anlage entgegen den Eindrücken auf den Fotomontagen auf das Wohngebäude Götzengut 90 sehr erdrückend wirkt und nach einer örtlichen Augenscheinnahme mit dem Gebot der Rücksichtnahme nicht zu vereinbaren ist.

Eine zumutbare Distanzschaffung kann auch nicht durch den an das Anwesen in nördlicher Richtung anschließenden Wald, der die WEA umfasst, erreicht werden. Die Rotoren der

WEA sowie ein Teil des Turms sind trotz des Waldes aufgrund der deutlich erhöhten Lage im Vergleich zum Wohngebäude Götzengut 90 sichtbar. Dem steht auch nicht entscheidend entgegen, dass die von den Rotoren überstrichene Fläche teilweise außerhalb des menschlichen Sichtfeldes liegt, denn ein Teil der Rotorenfläche liegt im Sichtfeld. Aufgrund der Bewegung der Rotoren wird die menschliche Aufmerksamkeit auf die volle Rotorenfläche gerichtet.

Von den bereits im Bau befindlichen WEA in der Umgebung gehen keine weiteren zu berücksichtigenden Beeinträchtigungen aus.

Eine andere Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung ergibt sich auch nicht daraus, dass das Anwesen im Außenbereich liegt. Zwar müssen Anwohner im Außenbereich mit Einschränkungen durch andere Vorhaben, die nur im Außenbereich möglich sind, grundsätzlich rechnen. Ihnen sind auch größere Anstrengungen hinsichtlich des Ausweichens und der baulichen Selbsthilfe zuzumuten. Dies kann allerdings im betreffenden Fall nicht die dargestellten optischen Einwirkungen auf das Anwesen aufwiegen. Insbesondere handelt es sich bei dem Anwesen Götzengut 90 um ein ebenfalls privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB. Das Anwesen Götzengut 90 ist als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich genehmigt worden und genießt als solches weiterhin Bestandsschutz. Ein Überwiegen der Belange der geplanten Anlage rein aufgrund seiner Einordnung als privilegiertes Vorhaben ist daher nicht anzunehmen. Etwas Anderes kann auch nicht in Bezug auf eine vorgetragene besondere Bedeutung der Windkraft gelten. Der Gesetzgeber hat insofern keine Priorisierung zwischen den einzelnen Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB vorgenommen.

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass sich die WEA in einer im Flächennutzungsplan festgelegten Konzentrationszone für Windkraft befindet. Die Möglichkeit der Gemeinde solche Konzentrationszonen festzusetzen bewirkt keine Prädisposition für konkrete Vorhaben. Sie ist grundsätzlich dazu gedacht, dass die Gemeinden Flächen für Windkraft vorsehen können und damit einen unkontrollierten Ausbau der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet verhindern können.

Unter Berücksichtigung und Abwägung der aufgeführten Kriterien geht von der WEA 1 eine optisch bedrängende Wirkung auf das Anwesen Götzengut 90 aus. Deren Verwirklichung verstößt somit gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot.

II. Anwesen Hilsenbühl 2

Auch auf das Anwesen Hilsenbühl 2 wird die geplante WEA 1 eine bedrängende optische Wirkung ausüben, die gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot verstoßen wird.

Für das Anwesen Hilsenbühl 2 war nach oben genannter Faustformel eine besonders intensive Einzelfallprüfung vorzunehmen, da sich das Gebäude im Bereich zwischen dem zwei- und dreifachen Abstands der Gesamthöhe der Windenergieanlage befindet. Die Anlage hat eine Höhe von 217 m. Das Haus Hilsenbühl 2 wird ca. 650 m vom WEA 1 entfernt sein. Dies ergibt einen Abstand, der das 2,9-fache der Anlagenhöhe beträgt.

Hinsichtlich der Höhe der Anlage und der Größe der Rotorblätter gelten dabei im Grundsatz die zur optischen Wirkung auf das Anwesen Götzengut vorgenommenen Bewertungen. Eine Abstufung ist diesbezüglich allein aufgrund des deutlich weiteren Abstandes vorzunehmen.

Besonders schwer wiegt der hier betroffene Wohnbereich. Die WEA 1 ist direkt auf die Südwestseite des Hauses ausgerichtet. An dieser Seite des Hauses befinden sich im Erdgeschoss die Wohnküche des Hauses mit einem verhältnismäßig großen Fenster sowie ein Lesezimmer. Direkt davor befindet sich die Terrasse des Hauses, die an das Haus angebaut ist.

Eine Wohnküche zählt ebenso wie Terrassen zu den schützenswerten Räumen. Diese dienen dem Wohnen und sind geprägt von einem dauerhaften Aufenthalt. Von diesen Räumlichkeiten geht die Blickrichtung direkt auf die WEA 1.

Eine Wohnküche dient vornehmlich auch dem Aufenthalt und Verweilen von Menschen. Sie kann nicht mit einer nur funktionellen Küche gleichgesetzt werden, in der man sich nur kurzfristig aufhält, um Speisen zuzubereiten. Das Fenster der Wohnküche befindet sich direkt über der Terrasse. Es handelt sich um ein vergleichsweise großes Fenster, das bis zur Dachkante reicht. Das ansonsten über den Rand des Hauses hinausreichende Dach ist hier verkürzt und gibt so ein großes Sichtfeld nach außen frei.

Die Terrasse besteht aus Holzbalken und ist direkt an das Haus angebaut. Es ist somit mit der Hauptanlage baulich verbunden. Die Terrasse kann durch eine Tür im Wohnhaus direkt betreten werden und wird funktionell genutzt.

Eine Baugenehmigung konnte nicht aufgefunden werden. Das Wohngebäude ist weit über 100 Jahre alt. So ist es möglich, dass der Bau des Hauses vor der Einführung der Baugenehmigung errichtet wurde und deshalb weder für das Haus noch für die Terrasse eine Baugenehmigung ausgestellt worden ist.

Terrassen können gemäß Nr. 12 a) des Anhangs zu § 50 LBO verfahrensfrei sein, wenn sie als sonstige untergeordnete oder unbedeutende bauliche Anlagen einzustufen sind. Als Anlage zum Wohnhaus spielt die Terrasse eine untergeordnete Rolle bezüglich der Größe im Vergleich zur Größe des Hofgebäudes und des Geländes, so dass sie verfahrensfrei (Sauter, Kommentar zur Landesbauordnung BW, Rn. 202.204) und damit zulässig ist.

Zumutbare Abschattungsmaßnahmen, welche die Sichtbeziehung zur WEA 1 unterbinden könnten, sind hinsichtlich des betroffenen Fensters und der Terrasse nicht umsetzbar. Ein allenfalls am Rande der Terrasse anzubringendes Sonnensegel würde den Nutzwert der idealerweise nach Südwesten ausgerichteten Terrasse unzulässig einschränken. Gleiches gilt für sonstige Sichtschutzelemente oder Anpflanzungen. Laut Aussage des Gutachters wären solche sichtverschattenden Maßnahmen umso effektiver, je näher der Sichtschutz am Betrachter stünde. Um einen effektiven Schutz zu erreichen, müssten die Maßnahmen demnach sehr nahe bei der Terrasse und Wohnhaus angebracht werden. Aufgrund der Höhe der WEA 1 müssten die Pflanzen oder Sichtschutzelemente dann so hoch sein, dass eine sehr beengende Wirkung auf der Terrasse entstehen würde.

Solche Sichtschutzmaßnahmen würden zudem den Lichteinfall durch die dahinterliegenden Fenster zu den Wohnräumen erheblich behindern.

Ein räumliches Ausweichen ist ebenfalls nicht zumutbar, da die Terrasse an das Haus anschließt und ein unmittelbarer Zugang zum Haus durch die Wohnküchentür gegeben ist. Es wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, eine gleichwertige Terrasse an anderer Stelle aufzubauen.

Auch das Anwesen Hilsenbühl 2 ist als landwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert. Auch wenn die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wurde, wirkt die ursprüngliche Privilegierung für die Wohnnutzung weiterhin nach. Dabei ist es auch nicht relevant, dass es sich bei dem Wohngebäude um einen Zweitwohnsitz handelt. Für die Schutzwürdigkeit des Anwesens ist es unerheblich, wie lange oder wie oft es bewohnt wird.

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten des Geländes überragt die WEA 1 den Wald mit einem Großteil des Turmes sowie mit den Rotorblättern. Die Topographie steigt vom Wohnhaus in Richtung Falkenhöhe an.

Bei der Hauptwindrichtung aus Westsüdwest wird der Rotor schräg zum Betrachter stehen. Die dadurch entstehende ellipsenförmig erscheinende Rotorenfläche wird weiterhin gut sichtbar sein und zentral im Blickfeld der Terrasse stehen. Die Drehbewegung der Rotorblätter wird auch in dieser Stellung die Blicke auf sich ziehen. Die vom Rotor überstrichene Fläche beträgt bei senkrechter Betrachtung (90 Grad) ca. 14.500 m². Durch die Hauptwindrichtung (Westsüdwest) reduziert sich die Kreisfläche auf eine ellipsenförmige Fläche. Nach Berechnung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Rottweil beträgt diese sichtbare Fläche 7.300 m².

Laut dem Gutachten zur Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage in Hornberg der Firma Ökoplan vom August 2020 würde durch den angrenzenden Wald eine Distanz zwischen WEA 1 und Wohnhaus geschaffen werden. Dieser Aussage kann nicht gefolgt werden, da der Rotor als störendes Element komplett sichtbar bleiben wird. Es wird lediglich ein Teil des Turms durch den Wald bedeckt. Der Gutachter stellt auch fest, dass die Drehbewegungen des Rotors weiterhin den Blick auf sich ziehen werden. Durch die direkte Sicht auf die WEA wirkt die Drehbewegung dabei unmittelbar störend.

Unter Berücksichtigung und Abwägung der aufgeführten Kriterien geht von der WEA 1 eine optisch bedrängende Wirkung auf das Anwesen Hilsenbühl 2 aus. Deren Verwirklichung verstößt somit gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot.

III. Zusammenfassende Darstellung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Umweltverträglichkeitsprüfung haben sich keine Ablehnungsgründe ergeben. Gemäß § 20 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist bei ablehnenden Entscheidungen, die eine UVP-pflichtige Anlage betreffen, die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV in die Begründung für die Entscheidung aufzunehmen. Im Verfahren zum Windpark Falkenhöhe wurde eine solche Darstellung nach § 24 UVPG erstellt.

Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG für die Errichtung der WEA 1 wurde der Fachbeitrag „Windkraft Schonach GmbH, Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage 1 des Windparks Falkenhöhe, UVP-Bericht zum Änderungsvorhaben“ von faktorgrün, Freiburg vom 10. Dezember 2020 vorgelegt.

In dem Fachbeitrag werden die entstehenden Auswirkungen und die Belastbarkeit der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt sowie Landschaftsbild und Erholung im Fachbeitrag plausibel dargestellt.

- Schutzgut „Landschaft“:

Bei Windenergieanlagen ist aufgrund von deren Größe, Gestalt, Rotorbewegung und Beleuchtung in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Die Errichtung von WEA im Schwarzwald stellt daher grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaft“ dar. Allerdings sind die durch WEA entstehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unmittelbar mit dem Vorhabenzweck verbunden, welcher weder vermeidbar ist noch vermindert werden kann.

- Schutzgüter „Arten“ und „Biotop“:

Durch die Errichtung von WEA ist grundsätzlich von einer Beeinträchtigung von Arten und Biotopen auszugehen. Aufgrund der Ergebnisse der UVP ist unter Vorbehalt der durchzuführenden Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sowie den notwendigen Abschaltzeiten mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde mit den darin enthaltenen erforderlichen Nebenbestimmungen für den Fall der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 25.03.2021 wird verwiesen.

Im Rahmen der Einwendungsfrist wurden zur Umweltverträglichkeitsprüfung keine Punkte vorgebracht.

Durch die für den Fall der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht umweltverträglich gestaltet werden.

Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 4, 8 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit Ziffer 10.01.01.01 der Gebührenverordnung des Landkreises vom 3. März 2020. Danach ist bei einer Ablehnung eine Gebühr von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Genehmigungsgebühr anzusetzen. Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstandes und des bisher entstandenen Aufwandes ist ein Ansatz des Gebührenanteils in Höhe von 75 % angemessen.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr für das Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung würde sich unter Zugrundelegung der angegebenen Investitionskosten auf [REDACTED] EUR belaufen. Die baurechtliche Gebühr würde unter Zugrundelegung der angegebenen Baukosten [REDACTED] EUR betragen. Die Gesamtgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung würde somit [REDACTED] EUR betragen.

Bei einem Anteil von 75 % ergibt sich daher für die Ablehnung des Antrages eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Morelle